

Frage: Müssen Tonsur und Minores nachgeholt werden, wenn sie nie erteilt wurden, und inzwischen Subdiakonat oder Diakonat oder gar Priesterweihe erteilt worden war?

Antwort: Ja, nach can. 974; 977; 2374; vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 4), vol. II, n. 248; Vermeersch, Theol. Mor., vol. III, n. 695; De Meester, Compendium (nova ed.), tom. III, P. II, n. 1878; Cappello, de Censuris (ed. 2), n. 550, 3; Cipolini, de Censuris, n. 124; Gasparri, de sacra ordin., vol. I, n. 497; Many, de sacra Ordinatione, n. 106.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

* **(Das kirchliche Administrativ-Verfahren im geltenden Rechte.)** An die Schriftleitung der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ wurde die Frage gestellt, ob im geltenden kanonischen Rechte das kirchliche Administrativ-Verfahren geregelt sei. In Beantwortung dieser Frage sei folgendes bemerkt: Man versteht unter Administrativ-Verfahren jenes Verfahren, das ohne Einhaltung der strengen Prozeßformen von einer kirchlichen Behörde geführt wird. Wegen der umständlichen, mitunter auch schlep-penden Formen des kanonischen Prozesses kam es frühzeitig schon zu einem kürzeren Verfahren. Schließlich trat der Prozeß ganz in den Hintergrund und wurden die meisten strittigen Angelegenheiten administrativ behandelt. Dies hatte aber seine Nachteile; denn nur zu oft beklagte sich der administrativ Verurteilte über formloses Vorgehen. Der Kodex sucht nun einen Mittelweg. Neben dem regulären Prozeß werden auch eine Reihe von Administrativprozessen gesetzlich geregelt. Can. 2142 ff.: De modo procedendi in nonnullis expediendis negotiis vel sanctionibus poenalibus applicandis. Es handelt sich um ein kürzeres Verfahren bei Absetzung, bezw. Versetzung von Pfarrern, um Bestrafung von Klerikern bei Vernachlässigung der Residenz- und anderer Pflichten, bei Bestrafung sittlicher Vergehungen. Einen breiten Umfang hat das Verwaltungsverfahren auch im strafrechtlichen Verfahren, insofern der Bischof bei Eingeständnis des Vergehens unter gewissen Voraussetzungen den Prozeß mit einer Rüge (correptio) abtun kann. Ein weiterer Spielraum für das Administrativ-Verfahren eröffnet sich ferner in can. 1933, § 4: Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra iudicium. Es tritt also bei Verhängung dieser Strafen an Stelle des Prozesses der Strafbefehl (praeceptum). Nicht zu verwechseln mit diesem Strafbefehl ist das praeceptum, welches für eine rechtswidrige Handlung, auf die vom Gesetzgeber keine Strafe gesetzt ist, eine Strafe festlegt. Vgl. can. 2222, § 1: Licet lex nullam sanctionem

appositam habeat, legitimus tamen Superior potest illius transgressionem, etiam sine praevia poenae comminatione, aliqua justa poena punire, si scandalum forte datum aut specialis transgressionis gravitas id ferat. Freilich, praktisch bestehen hinsichtlich der Strafverhängung durch ein praeceptum bei den Kanonisten mancherlei Streitfragen. Vgl. z. B. Roberti Fr. in Apollinaris 1931, 294—300, welcher bedauert, daß der Kodex diese Materie nicht genauer fixiert hat. Wichtig ist, daß es gegen das praeceptum keine Berufung an eine höhere Gerichtsbehörde, sondern nur einen Rekurs an die zuständige Kongregation (regelmäßig Congr. Concilii) gibt. Can. 1601.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Widersprechende Anschauungen über die Kompetenz für Eheprozesse.) Can. 1964, Cod. jur. can., stellt die Kompetenz für Eheprozesse fest. Darnach ist zuständig das Ehegericht des Eheabschlusses, bzw. das Ehegericht des Ortes, wo der beklagte Teil Domizil oder Quasidomizil besitzt. Ist ein Teil akatholisch, so kommt das Domizil oder Quasidomizil des katholischen Teiles in Betracht. Nun aber kennt das kanonische Recht neben dem tatsächlichen Domizil auch ein gesetzliches, fingiertes. So hat z. B. die Ehefrau gesetzlich das Domizil ihres Mannes, auch dann, wenn sie nicht dort wohnt. Erst wenn sie kirchenrechtlich von ihrem Mann getrennt ist, kann sie selbständig ein eigenes Domizil erwerben, sonst nur ein Quasidomizil. Es entsteht die Frage: Sind hinsichtlich der Begründung des Gerichtsstandes wahres und gesetzliches Domizil einander gleichgestellt? Da can. 1964 keinen Unterschied macht, sind auch wir nicht berechtigt, einen Unterschied zu machen. Nun sind aber zwei Entscheidungen bekannt geworden, die eine gewisse Konfusion hervorrufen. Die Apostolische Signatur hat am 7. November 1932 (Apollinaris VI, 1933, 102 f.) die Entscheidung getroffen, daß das bloß gesetzliche Domizil keine Kompetenz begründe. Der Fall war folgender: Die Ehe wurde in Newyork geschlossen. Der Ehemann begab sich nach Florenz und ließ sich dort dauernd nieder, die Frau blieb in Newyork zurück. Eine kirchliche separatio a thoro et mensa hatte nicht stattgefunden. Der Mann wollte in Florenz, wo ja die Frau ihr gesetzliches Domizil hatte, die Klage erheben. Das Florenzer Gericht erklärte sich als unzuständig und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. — Ein anderer Fall: Ein Italiener schloß in Mailand eine Ehe, die sich bald unglücklich gestaltete und staatlich geschieden wurde. Nach Jahren wandert der Mann nach Österreich aus und erhebt beim Ehegericht des österreichischen Wohnsitzes eine Klage. Das Ehegericht er-